

Gebührentarif zu § 2 der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (NdsGVBl. S. 250), in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 112), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung des Gebührentarifes als Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Celle vom 24.03.2020 wird wie folgt geändert:

lfd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen	bei befristet erteilten Genehmigungen				
		einmalig	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
		€	€	€	€	€	
1 a.	Das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Hinweis: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für eine Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum					
1 b.	Sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen	Siehe 1 a.					
1 c.	Errichtung und Betrieb von Normladesäulen für Elektromobile Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Altstadt Ladesäule mit zwei Stellplätzen außerhalb der Altstadt		100,00 50,00				
2.	Das Aufstellen von Rufsäulen aller Art, Steuergeräten für private Schranken und ähnlichen Geräten	Siehe 1 a.					
3.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, je m ² /lfd. m dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche je Woche Dauer.				0,40		15,00

lfd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
€	€	€	€	€	€	€	
4.	Das Abstellen von Containern je Containereinheit a) Absetzmulden und Abrollcontainer b) Altglascontainer c) Altkleider- und Altschuhcontainer				16,00 10,50 21,00		
5.	Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten über 5 m Breite im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen oder bei anderen vergleichbaren Arbeiten (Baustellenzufahrt)	30,00					
6.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche <u>A-Zone</u> Zöllnerstraße, Poststraße zwischen Zöllnerstr. und Robert-Meyer-Platz und der Robert-Meyer-Platz <u>B-Zone</u> Innenstadt umgrenzt von einschl. folgenden Straßen: Südwall, Kleiner Plan, Altenceller-torstraße, Nordwall, Hehlentorstraße, Kanzleistraße und Schlossplatz; ausgenommen der in der A-Zone zusammengefassten Straßen und Plätze <u>C-Zone</u> Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet		42,00 30,00 18,00	5,25 3,75 2,25			
7.	Das Aufstellen von Tribünen u. Podesten je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche					0,80	11,00
8.	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art sowie sonstiger Handel (Propagandisten) je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche (außerhalb von Marktfestsetzungen) der Weihnachtsbaumhandel jedoch bis 30m ²						2,50
9.	Das Aufstellen von Warenauslagen je m ² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche						
					30,00 zus. pro m ² 2,00		

Ifd. Nr. der Sondernutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren					
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
€	€	€	€	€	€	€	
	<p><u>A-Zone</u> Zöllnerstraße, Poststraße zwischen Zöllnerstr. und Robert-Meyer-Platz und Robert-Meyer-Platz</p> <p><u>B-Zone</u> Markt, Mauernstraße zwischen Poststraße und Piltzergasse, Piltzergasse Großer Plan (Südseite), Westcellertorstraße zwischen Schlossplatz und Großer Plan, Bergstraße vom Robert-Meyer-Platz bis einschließlich Hs.Nr. 18 bzw Nr. 48, Bereich um Village</p> <p><u>C-Zone</u> Innenstadt umgrenzt von einschl. folgenden Straßen: Südwall, Kleiner Plan, Altencellertorstraße, Nordwall, Hehlentorstraße, Kanzleistraße und Schlossplatz; ausgenommen der in der A- und B-Zone zusammengefassten Straßen und Plätze</p> <p><u>D-Zone</u> Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet</p>	40,00	6,00 bei Neueröffnung				
		36,00	5,50 bei Neueröffnung				
		33,00	5,00 bei Neueröffnung				
		23,00	3,50 bei Neueröffnung				
10.	Das Aufstellen von Schaustellereinrichtungen	siehe Marktgebührensatzung					
11.	Das dauerhafte Aufstellen von Werbereitern und ähnlichen Einrichtungen zu Geschäftszwecken am Ort der Leistung.		80,00				
12.	Das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über der Straße.						gebührenfrei
13.	Das Aufstellen oder Anbringen von Schriftbändern, Lickerketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahnenmasten, Straßenmöblierung und dgl.						gebührenfrei
14.	Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts pro Person.					15,00	

Art. II

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 14.12.2023

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister